



---

## Lang ersehnte Äußerung des BMF zum sog. gebrochenen Transport

---

Die Steuerbefreiungen für innergemeinschaftliche Lieferungen und Ausfuhrlieferungen setzen voraus, dass der liefernde Unternehmer oder der Abnehmer den Liefergegenstand befördert oder versendet. Die Beförderung bzw. Versendung kann dabei entweder durch den liefernden Unternehmer, durch den Abnehmer, durch einen beauftragten Dritten oder verteilt auf mehrere dieser Personen erfolgen. Im letzteren Fall spricht man von einem sog. gebrochenen Transport. Wer Kosten und Gefahr des Transports trägt ist unerheblich.

*Beispiel eines gebrochenen Transports: Der deutsche Unternehmer A verkauft eine Maschine an den finnischen Unternehmer B. Sie vereinbaren, dass A die Maschine mit eigenem LKW bis zum Hafen nach Rostock befördert. Vier Tage später wird die Maschine im Auftrag des B nach Finnland verschifft. Am Zielhafen übernimmt B die Maschine und transportiert sie mit eigenem LKW in sein Werk.*

### Anwendung der Steuerbefreiungen im Zwei-Personen-Liefergeschäft

Bislang war umstritten, ob die genannten Steuerbefreiungen auch bei gebrochenem Transport Anwendung finden können. Ausdrücklich hatte sich hierzu lediglich das FG Sachsen geäußert. Nun hat das BMF mit Schreiben vom 07.12.2015 ebenfalls Stellung genommen.

Die Steuerbefreiungen können auch nach Auffassung des BMF Anwendung finden, wenn der Abnehmer zu Beginn der Lieferung feststeht, der Transport ohne nennenswerte Unterbrechung erfolgt und der liefernde Unternehmer nachweist, dass ein zeitlicher und sachlicher Zusammenhang zwischen der Lieferung des Gegenstands und seiner Beförderung sowie ein kontinuierlicher Vorgang der Warenbewegung gegeben sind. Bei Ausfuhrlieferungen muss der Abnehmer, sofern er den Liefergegenstand durch seinen Teil des Transports ins Drittland verbringt, ein ausländischer Abnehmer sein.

Damit kann die Steuerbefreiung zwar nunmehr ausdrücklich in Anspruch genommen werden, der liefernde Unternehmer wird aber mit einer weiteren Nachweisverpflichtung belastet.



### Kein Reihengeschäft für gebrochene Transporte

Das BMF bestätigt hingegen seine bisherige Auffassung, dass bei gebrochenem Transport die Voraussetzungen eines Reihengeschäfts nicht vorliegen können. Insoweit mangelt es an der Voraussetzung eines unmittelbaren Transports vom ersten Unternehmer zum letzten Abnehmer. Leider differenziert das BMF insoweit nicht danach, zwischen welchen Unternehmern der Transport aufgeteilt wird. Gebrochene Transporte sind folglich stets als unabhängige Einzellieferungen zu betrachten.

Wird ein nicht gebrochener Transport lediglich aufgrund von Gegebenheiten des Transportvorgangs unterbrochen, kann bei kontinuierlichem Transport ein Reihengeschäft gegeben sein, wenn der Abnehmer bei Transportbeginn feststeht und der die Befreiung begehrende liefernde Unternehmer nachweist, dass ein zeitlicher und sachlicher Zusammenhang zwischen der Lieferung des Gegenstands und seiner Beförderung sowie ein kontinuierlicher Vorgang der Warenbewegung gegeben sind.

### Nichtbeanstandungsregelung bei der Warenbewegungszuordnung im Reihengeschäft

Zu begrüßen ist die Klarstellung des BMF, dass eine von der deutschen Auffassung abweichende Zuordnung der Warenbewegung im Rahmen eines Reihengeschäfts unter Anwendung des Rechts eines anderen Mitgliedstaats nicht zu beanstanden ist, wenn dieser Zuordnung durch die Beteiligten gefolgt wird.

### Anwendungsregelung

Die neue Rechtsauffassung findet auf alle noch offenen Fälle Anwendung.



**Ihre Ansprechpartnerin:**



Dr. Stefanie Becker  
Steuerberaterin  
[stefanie.becker@sonntag-partner.de](mailto:stefanie.becker@sonntag-partner.de)  
Tel.: + 49 821 57058 - 0

Für Rückfragen zum Inhalt dieser Fachnachrichten und zu Ihrem richtigen Ansprechpartner in unserem Hause sowie für eine unverbindliche Kontaktaufnahme stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

**Sonntag & Partner**

Sonntag & Partner ist eine unabhängige multidisziplinäre Partnerschaft von Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern und Rechtsanwälten mit Büros in Augsburg, München, Frankfurt a.M. und Ulm. Mit derzeit mehr als 260 Partnern und Mitarbeitern bieten wir Ihnen eine fachübergreifende und auf Ihre individuellen Bedürfnisse zugeschnittene Beratung und Vertretung Ihrer Interessen, sowohl deutschlandweit als auch im internationalen Kontext.

Unser Dienstleistungsangebot in den Bereichen Family Office, Vermögensbetreuung und weiteren speziellen Beratungsfeldern rundet unser Kanzleiprofil ab.

**Abschließende Hinweise**

Weitere Informationen über unsere Kanzlei und unser Beratungsangebot finden Sie unter [www.sonntag-partner.de](http://www.sonntag-partner.de)